

 Dr. Ulbrich & Kaminski RECHTSANWÄLTE				
Ausgang: per 16. JULI 2021				
Post	Mail	Fax	Bete	Handz.



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR
Grabenstr. 12 | 44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521 - 0
Telefax +49 (0)234 579 521 - 21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Verkündet am: 20.05.2021

Az.: L 5 P 122/20
S 14 P 157/18 SG Düsseldorf

Pütz
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Seniorenzentrum
Einrichtung Haus

vertr. d. d. GF

GmbH, als Trägerin der

Klägerin und Berufungsbeklagte

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Dr. Stefan Ulbrich, Grabenstraße 12, 44787 Bochum

gegen

Landschaftsverband Rheinland-Dezernat 7 - Soziales / Integration, vertreten durch die Direktorin, Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln, Gz: - 74.32-02-4058JG -

Beklagter und Berufungskläger

In Sachen: Haus

hat der 5. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen auf die mündliche Verhandlung vom 20.05.2021 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Jansen, die Richter am Landessozialgericht Pierscianek und Erkelenz sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. Schlicker und den ehrenamtlichen Richter Stein für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 06.10.2020 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit steht die Feststellung der anerkennungsfähigen Aufwendungen für die stationäre Pflegeeinrichtung (nachfolgend: Seniorenzentrum).

Die Klägerin ist die Trägerin des vorgenannten Altenzentrums, welches 1964 erstmals in Betrieb genommen und 1986 in wesentlichen Teilen umgebaut wurde.

Im Oktober 2015 beantragte die Klägerin auf der Grundlage des am 16.10.2014 in Kraft getretenen Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) und der am 02.11.2014 in Kraft getretenen Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW und nach § 92 SGB XI (APG DVO) die Feststellung der anerkennungsfähigen Investitionsaufwendungen für das Seniorenzentrum. Das Seniorenzentrum befand sich zum Antragszeitpunkt in der Planungsphase eines erneuten Umbaus (zur Erfüllung der vorgeschriebenen Einzelzimmerquote), der im Kalenderjahr 2019 fertiggestellt werden sollte.

Die Klägerin gab an, bei Inbetriebnahme des Seniorenzentrums im Jahr 1964 einen Betrag von 1.666.809,14 DM an langfristigem Anlagevermögen und von 184.947,73 DM an sonstigem Anlagevermögen aufgewandt zu haben. Die Einrichtung habe damals eine Platzzahl von 90 und eine tatsächliche Nettogrundfläche (NGF) von 2.800 qm gehabt. Für den Umbau 1986 hätten die Aufwendungen für die langfristigen Anlagegüter 15.236.031,67 DM und für die sonstigen Anlagegüter 2.506.683,76 DM betragen. Die Platzzahl sei auf 144 gestiegen. Zwei weitere Plätze seien im Jahr 2000 hinzugekommen, ohne dass hierfür gesonderte Aufwendungen erfolgt seien oder sich die NGF verändert habe. Zum Zeitpunkt der Antragstellung habe die Einrichtung eine Gesamtplatzzahl von 146 und eine tatsächliche NGF von 8.537,95 qm.

Mit Bescheid vom 07.06.2017 stellte der Beklagte die anerkennungsfähigen Aufwendungen für das Seniorenzentrum gemäß § 11 APG DVO fest. Die anerkannte und berücksichtigungsfähige NGF nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 APG DVO stellte er hierbei mit 7.300 qm fest.

Den Restwert der langfristigen Anlagegüter nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 APG DVO setzte er - ausgehend von einem tatsächlichen Aufwendungsbetrag in Höhe von 7.790.059,29 € und ursprünglich hiervon anerkannten Aufwendungen in Höhe von 7.638.205,17 € - mit 2.902.283,74 €, den Gesamtbetrag der Aufwendungen für sonstige

Anlagegüter nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 APG DVO mit 2.410.917,83 € an. Aufwendungen für die Ersterstellung im Jahr 1964 berücksichtigte der Beklagte nicht. Zur Begründung seiner Feststellungen führte der Beklagte aus, die tatsächliche NFG von 8.537,95 qm habe nicht vollständig angesetzt werden können. Nach § 11 Abs. 8 APG DVO sei für die Feststellung der NGF die im Jahr der Inbetriebnahme tatsächlich vorhandene und anerkennungsfähige NGF maßgeblich. Dies sei bei Inbetriebnahme in 1986 (unter Berücksichtigung der zwei weiteren Plätze im Jahr 2000) eine Fläche von 7.300 qm; da nach den damaligen Regelungen nur 50 qm pro Platz anerkennungsfähig gewesen seien. Hinsichtlich der Aufwendungen für die Anlagegüter werde die bereits in der Vergangenheit nicht vollständig erfolgte Anerkennung fortgeführt. Die Aufteilung der Gesamtaufwendungen in langfristige und sonstige Anlagegüter sei nach den tatsächlich testierten Beträgen erfolgt.

Mit Bescheid ebenfalls vom 07.06.2017 setzte der Beklagte sodann die anerkennungsfähigen Aufwendungen für das Seniorenzentrum nach § 12 APG DVO für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 fest und stimmte der gesonderten Berechnung insoweit zu. Der Berechnung legte er die Feststellungen aus dem Feststellungsbescheid zugrunde. Die Festsetzung der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen für langfristige Anlagegüter in Höhe von 138.773,00 € erfolgte dabei unter Zugrundelegung der NGF von 7.300 qm und eines Jahreswertes nach § 6 APG DVO in Höhe von 19,01 € pro qm.

Die Klägerin erhob gegen beide Bescheide fristgerecht Widerspruch. Sie wandte sich gegen den fehlenden Ansatz der Aufwendungen aus 1964 sowie gegen die Höhe des Ansatzes der Aufwendungen für langfristige Anlagegüter aus 1986. Zudem sei die Kürzung der NGF zu Unrecht erfolgt. Bei den in den sechziger und achtziger Jahren stattgefundenen Planungs- und Finanzierungsgesprächen mit den örtlichen und überörtlichen Kostenträgern habe es ausschließlich eine finanzielle Obergrenze pro Altenheimplatz gegeben, nicht aber eine Begrenzung der Quadratmeter.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.05.2018 half der Beklagte dem Widerspruch insoweit ab, als er nunmehr die Aufwendungen aus 1964 dem Grunde nach berücksichtigte. Allerdings bleibe der auf die langfristigen Anlagegüter entfallende Betrag ohne Auswirkung, da die 50-jährige Verteilzeit insoweit bereits im Jahr 2014 abgelaufen sei. Der Betrag für die sonstigen Anlagegüter von 94.562,27 € werde – unter Berücksichtigung einer Indexsteigerung von 19,1 auf 107,9 – in Höhe von 534.202,58 € anerkannt. Die Aufwendungen aus

1986 seien entgegen der Auffassung der Klägerin nicht gekürzt worden. Vielmehr sei nur eine abweichende Aufteilung zwischen langfristigen und sonstigen Anlagegütern vorgenommen worden.

Die Kürzung der NGF müsse hingegen bestehen bleiben. Die Anerkennung eines höheren Pro-Platz-Wertes sei nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 APG DVO nur bei Einrichtungen möglich, deren Inbetriebnahme nach Inkrafttreten der APG DVO erfolgt sei. Die mögliche Anerkennung von zusätzlichen 3 qm trage dem Umstand Rechnung, dass in neuen Einrichtungen nur noch Einzelzimmer vorgesehen seien. Für bestehende Einrichtungen mit geringeren Anforderungen an die Wohnqualität gelte die im Jahr der Inbetriebnahme geltende NGF fort. Etwas anderes könne sich nur ergeben, wenn damals verbindlich eine abweichende Fläche anerkannt worden sei. Hierfür gebe es keine Anhaltspunkte.

Hiergegen hat die Klägerin am 22.06.2018 Klage bei dem Sozialgericht erhoben. Nach der Teilabhilfe sei nur noch die Kürzung der anerkannten NGF von 8.537,95 qm auf 7.300,00 qm streitgegenständlich.

Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt:

Das Seniorenheim sei 1964 erstmalig in Betrieb gegangen und im Jahr 1986 umgebaut worden. Im Zuge des Umbaus sei ein besonderes architektonisches Konzept umgesetzt worden. Wesentliches bauliches Element der Einrichtung sei eine zentrale Halle, die sich über alle Geschosse erstrecke und an zwei Seiten durch Glaswände begrenzt sei. Die Halle sei auf jeder Etage von einer Galerie umgeben. In der Halle und auf den Galerien fänden das öffentliche Leben des Hauses und diverse Veranstaltungen statt.

Aufgrund seiner Architektur betrage die Fläche für das Gebäude 8.537,95 qm und damit 58,47 qm pro Platz. Das Gebäude sei seinerzeit unproblematisch genehmigt worden. Die Flächengröße sei aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen zur Begrenzung der Quadratmeter je Platz nicht problematisiert worden.

Nach § 11 Abs. 8 APG DVO ergebe sich die berücksichtigungsfähige NGF im Rahmen der Festsetzung aus der Addition der im Jahr der Inbetriebnahme der Einrichtung tatsächlich vorhandenen und anererkennungsfähigen NGF und der in anerkannten baulichen Erweiterungen der Einrichtungen zusätzlich geschaffenen Fläche.

Die berücksichtigungsfähige NGF sei maßgeblich für die Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung der langfristigen Anlagegüter nach § 6 APG DVO. Danach seien Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach §§ 2 und 3 APG DVO in Höhe von jährlich 18,77 € je qm der berücksichtigungsfähigen NGF anererkennungsfähig.

§ 6 APG DVO enthalte einen Verweis auf § 2 APG DVO. Nach § 2 Abs. 3 APG DVO seien bei der Berechnung der Angemessenheitsgrenze nach Abs. 2 je Platz maximal 53 qm NGF für vollstationäre Einrichtungen anererkennungsfähig. Dies gelte für Einrichtungen, deren Inbetriebnahme nach Inkrafttreten des APG und der APG DVO erfolgt sei. Für alle anderen Einrichtungen gelte § 2 Abs. 4 APG DVO in Verbindung mit der Anlage 1 zur APG DVO. Maßgeblich seien demnach die Angemessenheitsgrenzen, die zur Zeit der Inbetriebnahme anerkannt gewesen seien und sich jeweils aus der Anlage 1 ergeben würden.

Dies zugrunde gelegt sei der von dem Beklagten gewählte Ansatz von 50 qm pro Platz unzutreffend. Ausweislich der Anlage 1 zur APG DVO gälten die Angemessenheitsgrenzen von 50 qm je Platz erst seit Inkrafttreten der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege (Gesonderte Berechnungsverordnung – GesBerVO) im Jahr 1996. Es verstoße gegen das Rückwirkungsverbot, wenn der Beklagte meine, dass der Gesetzgeber eine Regelung aus 1996 auf noch ältere Sachverhalte anwenden wolle.

Die Anlage 1 zur APG DVO enthalte eine tabellarische Auflistung ab dem Jahr 1983. Unter dieser Auflistung finde sich die folgende Regelung:

„Bei Einrichtungen im Eigentum der Trägerin oder des Trägers, die bis zum Jahr 1983 den Betrieb aufgenommen haben, wurden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt. Die bisher anerkannten Beträge werden weiter anerkannt.“

Bei Einrichtungen, die zwischen 1983 und 1998 in Betrieb genommen worden seien, richte sich die Inbetriebnahme nach der allgemeinen Vereinbarung ohne Vorgaben der NGF.

Die Klägerin hat in der Klageschrift beantragt,

1.

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides über die Feststellung der anerkennungsfähigen Investitionsaufwendungen für die Einrichtung vom 07.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2018 zu verpflichten, ihren Antrag auf Feststellung der anerkennungsfähigen Investitionskosten neu zu bescheiden.

2.

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides über die Festsetzung der anerkennungsfähigen Investitionsaufwendungen für die Einrichtung vom 07.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2018 zu verpflichten, ihren Antrag auf Festsetzung der anerkennungsfähigen Investitionskosten neu zu bescheiden.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

Tatsächlich habe vor dem Jahr 1996 keine Vorgabe hinsichtlich der anerkennungsfähigen NGF bestanden. Dies bedeute gleichwohl nicht, dass für Einrichtungen, die vor 1996 erstmalig in Betrieb gegangen seien, eine beliebig große NGF anerkannt werden könne. Vor 1996 hätten die Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege Förderungen durch Landesministerien erhalten. Im Rahmen dieser Förderungen seien sogenannte Raumprogramme zu erfüllen gewesen, die keine Fläche pro Platz vorgegeben hätten, sondern einzelne Qualitätsanforderungen. Bis zur Einführung des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1996 habe eine Aufteilung aller vorhandenen Plätze in 50 % der Plätze in Einzelzimmern und 50 % der Plätze in Doppelzimmern dem Standard entsprochen. Je älter die Einrichtungen gewesen seien, desto geringer seien die Anforderungen gewesen. § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen (StatPflVO) habe erstmals den Wert von 50 qm pro Platz bei vollstationären und Kurzzeitpflegeplätzen benannt. Die Begründung des Verordnungsentwurfs verdeutliche, dass der Verordnungsgeber davon ausgegangen sei, durch die Zugrundelegung einer Größe von 50 qm pro Platz eine Verbesserung für die Pflegebedürftigen zu erreichen. So sei der „Bezug eines DM-Betrages zu einer Raumgröße (...) ein besserer Indikator für Qualität als der Pro-Platz-

Wert, der auch bei vergleichsweise geringer Raumgröße angewendet werden konnte. Die Orientierung an 50 Quadratmetern je Platz [liege] höher als die bisherige Größenordnung von 45 Quadratmetern pro Platz. (...) Bei einer Aufstockung um 5 Quadratmeter (...) kann der Einzelzimmeranteil angehoben werden, was zu einer spürbar verbesserten individuellen Gestaltung der stationären Pflegeeinrichtungen führen kann. (...) Die Anhebung der Raumgrößen kommt unmittelbar den Pflegebedürftigen zugute."

Dieselben Rückschlüsse ließen sich auch aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 APG DVO ziehen, nach dem eine Anerkennung eines höheren Pro-Platz-Wertes nur bei Einrichtungen möglich sei, deren Inbetriebnahme nach Inkrafttreten des APG und der Verordnung erfolge. Mit der seit 2014 möglichen Anerkennung von zusätzlichen drei qm pro Platz werde dem Umstand Rechnung getragen, dass neue Einrichtungen nur noch Einzelzimmer errichten dürften und die Anforderungen an die Barrierefreiheit der Sanitärbereiche gestiegen seien. Für eine bestehende Einrichtung - mit geringeren Anforderungen an die Wohnqualität, vgl. § 47 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) - gelte die im Jahr der Inbetriebnahme anererkennungsfähige NGF weiter fort. Wenn also schon die Anerkennung einer Größe von 53 qm pro Platz für neue Einrichtungen nur unter besonderen Voraussetzungen möglich sei - die sämtlich zu einer Verbesserung der Situation in Pflegeeinrichtungen für die Pflegebedürftigen führten, sei es durch barrierefreie Sanitärbereiche oder die Schaffung von Einzelzimmern, und die die Klägerin unstreitig nicht erfülle - sei eine Anerkennung einer NGF von sogar 58,47 qm im vorliegenden Fall erst recht nicht möglich.

Mit Änderungsbescheid vom 12.04.2019 hat der Beklagte eine Feststellung der anererkennungsfähigen Aufwendungen zum 01.01.2019 vorgenommen. Er hat hierbei erneut lediglich 7.300 qm als NGF berücksichtigt.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 06.10.2020 hat das Sozialgericht den Beklagten unter Abänderung der Bescheide vom 07.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.05.2018 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 12.04.2019 verurteilt, bei der Feststellung und Festsetzung der anererkennungsfähigen Investitionskosten eine NGF von 8.537,95 qm anzuerkennen.

Zur Begründung hat es ausgeführt:

„[...]“

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig die im Jahr der Inbetriebnahme der Einrichtung im Jahr 1964 bzw. der

anerkannten Erweiterung im Jahr 1986 tatsächlich vorhandene Netto-grundfläche von 8537,95 m². Weder im Jahr der Inbetriebnahme der Einrichtung in 1964 noch im Jahr der anerkannten Erweiterung in 1986 gab es in NRW eine im Sinne von §11 Abs. 8 APG DVO „anererkennungsfähige“ Nettogrundfläche. In 1964 wie auch in 1986 existierten insoweit keinerlei Vorgaben. Eine Übergangsregelung ist nicht normiert. Insoweit besteht eine Regelungslücke, die die Kammer vor dem Hintergrund der ersichtlich intendierten umfassenden Neuregelung als planwidrig qualifiziert. Eine planwidrige Regelungslücke ist im Wege der anerkannten Methodik durch analoge Rechtsanwendung zu schließen. Ein vergleichbarer Fall findet sich in [...] §10 Abs. 7 APG NRW: „Für stationäre Pflegeeinrichtungen gelten einheitliche Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen, es sei denn, in der Vergangenheit wurden abweichende Angemessenheitsgrenzen und Verteilungszeiträume anerkannt. Diese gelten auch weiterhin fort.“ In § 2 Abs. 4 APG DVO i.V.m. der Anlage 1 zur APG DVO NRW heißt es unter Buchstabe A) „Angemessenheitsgrenzen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“: „Jahr der Inbetriebnahmen 1983 bis 1986 Inbetriebnahme nach der Allg. Vereinbarung ohne Vorgaben Nettogrundfläche“; „Bei Einrichtungen, die bis zum Jahr 1983 den Betrieb aufgenommen haben, wurden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt. Die bisher anerkannten Beiträge werden weiter anerkannt.“ Aus diesem Regelungsgewerk ergibt sich nach Auffassung der Kammer der - hier im Wege der Analogie zum Tragen kommende - Rechtsgedanke, dass die vor Inkrafttreten der Neuregelung bereits abgeschlossenen Sachverhalte keiner rückwirkenden Neubewertung und -beurteilung unterliegen. Eine solche Rückwirkung hätte nach Auffassung der Kammer vor dem Hintergrund des nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz geltenden Gesetzesvorbehalts ohnehin einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung bedurft, an der es hier fehlt. Danach ist anererkennungsfähige Nettogrundfläche iSv § 11 Abs. 8 APG DVO nicht die nach aktuellem Recht (seit 1996 bzw. 2014) anererkennungsfähige Nettogrundfläche, sondern vielmehr die seit Errichtung / Erweiterung tatsächliche Nettogrundfläche von 8537,95 m².

Die Überlegungen der Beklagten mögen zwar in der Sache zutreffend und in sich schlüssig sein. Allerdings haben diese keinen Anhalt im Gesetz gefunden und können daher keine Berücksichtigung finden. Insbesondere hat weder der Gesetz- noch der Ordnungsgeber die von der Beklagten - im Ergebnis hier vollzogene - Rückwirkung normiert.

Die auf dem angefochtenen Feststellungsbescheid beruhende Festsetzung war gem. § 12 Abs. 11 APG DVO entsprechend abzuändern.“

Gegen das ihm am 16.10.2020 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 22.10.2020 Berufung eingelegt.

Zur Begründung hat er seine Ausführungen aus dem Klageverfahren wiederholt.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 06.10.2020 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend und führt unter Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ergänzend im Wesentlichen aus, dass die NGF nicht „beliebig“ anerkannt werden solle. Vielmehr solle diejenige NGF anerkannt, die seinerzeit abgestimmt und genehmigt worden sei. Wenn der Beklagte ausführe, dass die Erhöhung des Pro-Platz Wertes in der Vergangenheit stets zur Verbesserung der Lebensumstände der Pflegebedürftigen geschehen sei, so spreche dies ebenfalls für die Anerkennung der größeren NGF. Denn vorliegend resultiere die NGF aus der besonderen offenen Bauweise. Damit biete die Einrichtung der Klägerin ihren Bewohnern besonders viel Platz und Bewegungsraum.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet. Das Sozialgericht hat den Beklagten zu Recht mit Urteil vom 06.10.2020 unter Abänderung der Bescheide vom 07.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.05.2018 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 12.04.2019 dazu verurteilt, bei der Feststellung und Festsetzung der anerkennungsfähigen Investitionskosten eine NGF von 8.537,95 qm anzuerkennen.

Gegenstand des Verfahrens sind der Feststellungsbescheid vom 07.06.2017 und der Festsetzungsbescheid ebenfalls vom 07.06.2017 jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2018. Ebenfalls Gegenstand ist der Feststellungsbescheid vom 12.04.2019. Dieser ist nach § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Gegenstand des Klageverfahrens geworden.

Das Sozialgericht hat das Klagebegehren sachdienlich dahingehend ausgelegt, dass die Klägerin - nach der erfolgten Teilabhilfe im Widerspruchsbescheid - tatsächlich (nur noch) die Feststellung der NGF nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 APG DVO in tatsächlicher Höhe

sowie die Umsetzung der Feststellung bei der Festsetzung der Höhe der Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung von langfristigen Anlagegütern nach § 6 APG DVO im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2017 begehrt. Andere Positionen sind zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Einer notwendigen Beiladung (§ 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG) der in der Einrichtung lebenden Heimbewohner und des für sie ggf. eintrittspflichtigen Sozialhilfeträgers bedarf es mangels deren unmittelbarer Beteiligung an dem hier zu beurteilenden Rechtsverhältnis nicht (BSG Urteil vom 08.09.2011 - B 3 P 2/11 R - Rz 13 nach juris).

Der Feststellungsbescheid vom 07.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.05.2018 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 12.04.2019 (hierzu nachfolgend unter a)) sowie der Festsetzungsbescheid vom 07.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.05.2018 (hierzu nachfolgend unter b)) sind rechtswidrig und verletzen die die Klägerin in ihren Rechten.

a)

Die Klägerin hat Anspruch darauf, dass der Beklagte die anerkennungsfähigen Aufwendungen für das Seniorenzentrum unter Berücksichtigung einer NGF von 8.537,95 qm feststellt.

Der Anspruch ergibt sich aus § 82 Abs. 2, 3 SGB XI i.V.m. § 10 APG, § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 APG DVO, letztere in der ab dem 30.03.2018 geltenden Fassung.

Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI in der Fassung vom 20.12.2012 erhalten durch Versorgungsvertrag zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen für die allgemeine Pflegeleistung eine leistungsrechte Vergütung (Pflegevergütung). Stationäre Pflegeeinrichtungen erhalten nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI darüber hinaus ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Die Pflegevergütung nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI ist von den Pflegebedürftigen oder deren Kostenträgern zu tragen, § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XI. Für Unterkunft und Betreuung hat der Pflegebedürftige selbst aufzukommen, § 82 Abs. 1 Satz 4 SGB XI.

§ 82 Abs. 2 gibt diejenigen Aufwendungen vor, die nicht über die Pflegevergütung bzw. das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung zu finanzieren sind.

Die Aufwendungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI gehören im Rahmen der dualen Finanzierung gemäß § 9 SGB XI in die Finanzierungszuständigkeit der für die jeweilige Pflegeeinrichtung zuständigen Länder. Die Aufwendungen nach Nr. 1 umfassen hierbei u.a. Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungspflichtigen Anlagegüter herzustellen bzw. anzuschaffen. Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach Abs. 2 Nr. 1 oder Aufwendungen nach Abs. 2 Nr. 3 durch öffentliche Förderung gemäß § 9 SGB XI nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen, § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde, § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI.

Das Nähere hierzu wird durch Landesrecht bestimmt. In NRW erfolgt diese Regelung durch das APG. Die Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen ist in § 10 APG geregelt, welcher in seiner Fassung vom 02.10.2014 in Abs. 9 eine Verordnungsermächtigung enthält, auf deren Grundlage Regelungen zur gesonderten Berechnung in der APG DVO mit Wirkung zum 02.11.2014 erlassen wurden. Mit Inkrafttreten der APG DVO traten die zuvor für die Berechnung maßgeblichen Verordnungen außer Kraft.

§ 11 APG DVO regelt das Verfahren zur Feststellung anererkennungsfähiger Investitionsaufwendungen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APG DVO stellt der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe auf Antrag die Gesamtbeträge der anererkennungsfähigen Aufwendungen für die langfristigen, die sonstigen Anlagegüter und die sonstigen finanzierungsrelevanten Rahmendaten der Einrichtung durch Bescheid fest. Dieser Bescheid hat nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 APG DVO in der hier maßgeblichen Fassung ab dem 30.03.2018 auch die Feststellung der Gesamtgröße der berücksichtigungsfähigen NGF zu enthalten.

Die Bestimmung des Begriffs der berücksichtigungsfähigen NGF ist nach dem APG und der APG DVO vorzunehmen. Diese im November 2014 in Kraft getretenen Vorschriften beanspruchen uneingeschränkt Gültigkeit, soweit sie nicht ihrerseits eine Rückanknüpfung an ältere Bestimmungen vornehmen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 22.04.2021 – L 5 P 64/19 –, Rz 55ff nach juris).

Dies zugrunde gelegt ist zur Ausfüllung des Begriffs der berücksichtigungsfähigen NGF vorliegend weder auf § 2 Abs. 3 APG DVO (hierzu nachfolgend unter aa)) noch auf die Vorschriften der GesBerVO (hierzu nachfolgend unter bb)), sondern auf § 11 Abs. 8 APG

DVO (hierzu nachfolgend unter cc)) zurückzugreifen. Für vor 1996 in Betrieb genommene Einrichtungen gebietet letztere Vorschrift regelmäßig den Ansatz der tatsächlichen NGF.

aa)

§ 2 Abs. 3 APG DVO ist als Definitionsnorm jedenfalls für Fälle ungeeignet, in denen - wie vorliegend - die Inbetriebnahme der Einrichtung vor Inkrafttreten der GesBerVO im Jahr 1996 erfolgt ist.

Nach § 2 Abs. 3 APG DVO können für vollstationäre Pflegeeinrichtungen bei der Berechnung der Angemessenheitsgrenze nach § 2 Abs. 2 APG DVO je Platz maximal 53 qm NGF berücksichtigt werden. Es handelt sich um eine Vorschrift zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze für die nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 APG DVO als betriebsnotwendig anzuerkennenden Aufwendungen für langfristige und sonstige Anlagegüter. Zwar gibt § 10 Abs. 7 APG vor, dass für stationäre Pflegeeinrichtungen nunmehr einheitliche Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen gelten. Dies gilt aber nicht, sofern in der Vergangenheit abweichende Angemessenheitsgrenzen und Verteilungszeiträume anerkannt wurden. Hieran anknüpfend regelt § 2 Abs. 4 APG DVO, dass in Abweichung zu § 2 Abs. 3 APG DVO für Aufwendungen, die vor Inkrafttreten der APG DVO erfolgten, die Angemessenheitsgrenzen gemäß Anlage 1 der APG DVO gelten. Die Anlage 1 wiederum enthält für Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten der GesBerVO im Jahr 1996 in Betrieb gegangen sind, keine wie auch immer geartete Bestimmung zur NGF. Dass § 2 Abs. 3 APG DVO keine geeignete Definitionsnorm darstellt, ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig.

bb)

Entgegen der Auffassung des Beklagten lassen sich aber auch nicht die seit 1996 geltenden Bestimmungen der GesBerVO zur Ausfüllung des Begriffs heranziehen. Diese ist mit Inkrafttreten der APG DVO zum 02.11.2014 außer Kraft getreten, § 33 Abs. 2 APG DVO in der damaligen Fassung. Eine Rückanknüpfung an die GesBerVO zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen NGF ist weder im APG noch in der APG DVO enthalten. Zudem hatte die GesBerVO ihrerseits für Fälle der Inbetriebnahme vor ihrem Inkrafttreten hinsichtlich der NGF keine Geltung beansprucht.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GesBerVO in der Fassung von 1996 sah insoweit vor, dass Grundlage für die gesonderte Berechnung für Pflegeeinrichtungen, die ab dem 1. Juli 1996 entstehen,

die gemäß § 5 der Verordnung über die Förderung von Investitionen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege (StatPflVO) vom 04.06.1996 begrenzten Aufwendungen sind.

Die StatPflVO sah in § 5 ihrerseits eine Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen bei Neubaumaßnahmen in Höher von 3.300 DM pro qm und einen Ansatz von 50 qm pro Platz vor.

Demgegenüber regelte § 2 Abs. 1 Nr. 1 GesBerVO ausdrücklich für die vor dem 01.07.1996 bestehenden oder im Bau befindlichen Pflegeeinrichtungen, dass die zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Pflegeeinrichtung bereits vereinbarten Aufwendungen für Bau- und Einrichtungskosten maßgeblich blieben.

Als vereinbart in Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 GesBerVO waren diejenigen Kosten anzusehen, die die Beteiligten vor Juli 1996 gemäß der Allgemeinen Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege NRW, den kommunalen Spitzenverbänden NRW und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe vom 01.03.1983 (AV 1983), als Bau- und Einrichtungskosten angenommen hatten.

Eine Bestimmung über die berücksichtigungsfähige NGF war nun ihrerseits in der AV 1983 nicht enthalten. Vielmehr wurden nach § 4 Abs. 1 AV 1983 die Pflegesätze, die gem. § 5 (mit Ausnahme bestimmter in § 6 genannter Leistungen) alle von der Einrichtung erbrachten Leistungen abgelten sollten, entsprechend den nachgewiesenen Kosten vereinbart. Kosten in diesem Sinne waren die bei sparsamer Wirtschaftsführung unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der betreffenden Heime entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich des Substanzerhaltungsaufwandes (§ 4 Abs. 2 Satz 1 AV 1983). Das Nähere hierzu regelte gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 AV 1983 die Pflegesatzkommission in Vereinbarungen, betreffend den Substanzerhaltungsaufwand u.a. in der Besonderen Vereinbarung zu Sonderbettenwerten, Instandhaltungs- und Abschreibungssätzen und dem Pro-Platz-Wert vom 01.03.1983, die sogenannte "Sonderbettenwertregelung", sowie der Besonderen Vereinbarung zur Angleichung der Bettenwerte an den Baukostenindex vom 22.06.1983, sogenannte "Angleichungsregelung" (siehe die instruktive Darstellung im Urteil des LSG NRW vom 22.08.2006 - L 6 (3) P. 17/03).

Ab dem 01.01.1999 beanspruchte die GesBerVO nach ihrem § 4 Satz 2 dann zwar „ohne Einschränkung“ Geltung auch für solche Einrichtungen, die bei ihrem Inkrafttreten mit einem Träger der Sozialhilfe ein Pflegesatz vereinbart hatten.

Hierdurch sollte allerdings für die Alteinrichtungen die Anknüpfung an die AV 1983 nicht ersetzt werden. Dies verdeutlicht § 5 Abs. 2 GesBerVO in der Fassung vom 21.04.2008 (GV. NRW. S. 376), der bis zum Außerkrafttreten der GesBerVO am 01.11.2014 wiederum für Dauerpflegeeinrichtungen, die bereits vor dem 01.07.1996 bestanden hatten, zur Grundlage für die gesonderte Berechnung die zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Pflegeeinrichtung getroffenen und fortgeschriebenen Vereinbarungen über Bau-, Einrichtungskosten und Mieten erklärt hatte.

Diese Regelung entsprach im Wesentlichen dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 GesBerVO in der Fassung von 1996 und stellte erneut die Anknüpfung an den Rechtszustand vor 1996 her. Eine solche Regelung griffe ins Leere, wenn mit der Geltung „ohne Einschränkung“ ab 1999 über § 2 Abs. 1 Nr. 2 GesBerVO 1996 auch der volle Inhalt des § 5 StaPflVO und damit die Vorgabe einer maximalen Quadratmeterzahl hätte einbezogen werden sollen.

cc)

Der damit als Definitionsnorm allein verbleibende § 11 Abs. 8 APG DVO regelt hingegen ausdrücklich, dass sich die berücksichtigungsfähige NGF im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 APG DVO im Rahmen der Festsetzung aus der Addition der im Jahr der Inbetriebnahme der Einrichtung tatsächlich vorhandenen und anerkennungsfähigen NGF und der in anerkannten baulichen Erweiterungen der Einrichtungen zusätzlich geschaffenen Fläche ergibt. Die Formulierung „im Rahmen der Festsetzung“ schließt dabei die Anwendbarkeit der Vorschrift auch auf Ebene der Feststellung nicht aus. Dies verdeutlicht schon ihre Verortung in § 11 APG DVO, der das Verfahren der Feststellung in Vorbereitung der jeweiligen Festsetzung nach § 12 APG DVO beschreibt.

Die Rechtsgriffe „anerkennungsfähige NGF“ bzw. „in anerkannten baulichen Erweiterungen... geschaffene Fläche“ knüpfen an die Regelungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. deren Erweiterung an. Wie bereits dargestellt gab es für vor 1996 in Betrieb genommene (bzw. baulich erweiterte) Einrichtungen keinerlei Vorgaben zur NGF, sondern - ab 1983 - lediglich Angemessenheitsgrenzen.

Auf der Feststellungsebene ist daher bei vor 1996 in Betrieb genommenen bzw. baulich erweiterten Einrichtungen auf die tatsächliche NGF abzustellen, soweit die betriebsnotwendigen Aufwendungen für die Einrichtung die damalige Angemessenheitsgrenze nicht

überschritten haben, also zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls keinen Anhalt für die Feststellung bestand, dass die Einrichtung zu groß konzeptioniert war (zur Begrenzung auf der Festsetzungsebene siehe sogleich unter b)). Dies ergibt sich aus dem hier zu beachtenden Umstand, dass die APG DVO systematisch eine Korrelation zwischen Größe der Einrichtung und als betriebsnotwendig anzuerkennenden Aufwendungen beschreibt. Die NGF bildet im Regelungssystem der APG DVO jeweils einen Faktor bei der Bestimmung von Angemessenheitsgrenzen. § 6 Abs. 1 APG DVO regelt, dass Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von langfristigen Anlagegütern in Höhe von jährlich 18,77 € je qm der berücksichtigungsfähigen NGF anererkennungsfähig sind. Der (in den Folgejahren zu indexierende) Betrag von 18,77 € wurde aus der Angemessenheitsgrenze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 APG DVO abgeleitet (siehe insoweit die nichtamtliche Begründung zu § 6 APG DVO). § 2 Abs. 2 APG DVO definiert seinerseits das Produkt von 18,87 € und NGF in seinem Klammerzusatz sogar ausdrücklich als Angemessenheitsgrenze.

Da es nach Aktenlage keinen Anhalt dafür gibt, dass die Aufwendungen für das Seniorenzentrum im vorliegenden Fall die - nach fast vollständiger Umgestaltung des Gebäudes maßgebliche - Angemessenheitsgrenze von 1986 überschritten hat, ist die tatsächliche NGF von 8.537,95 qm im Rahmen der Feststellung nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 APG DVO anzusetzen. Im Falle einer Kappung der tatsächlichen damaligen Aufwendungen auf die damalige Angemessenheitsgrenze wäre eine anteilige Kürzung der tatsächlichen NGF zu erwägen, worüber der Senat im vorliegenden Fall allerdings nicht zu befinden hat.

b)

Die Klägerin hat auf der Festsetzungsebene Anspruch darauf, dass der Beklagte die Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung langfristiger Anlagegüter für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung einer NGF von 8.537,95 qm vornimmt.

Der Anspruch ergibt sich aus § 82 Abs. 2, 3 SGB XI i.V.m. § 10 APG, §§ 12 Abs. 1 und 5, 6 Abs. 1 Satz 1 APG DVO.

Nach § 12 Abs. 1 APG DVO erfolgt die Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen auf Antrag des Trägers durch den für den Sitz der Pflegeeinrichtung zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 1. Teilsatz APG DVO sind

zur Ermittlung des festzusetzenden Betrages die für den Abrechnungszeitraum anerkennungsfähigen Aufwendungen zu ermitteln.

Nach § 6 Abs. 1 APG DVO sind Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von langfristigen Anlagegütern in Höhe von jährlich 18,77 € je qm der berücksichtigungsfähigen NGF anerkennungsfähig. Der vorgenannte Betrag ist gemäß Abs. 2 der Vorschrift den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Baukostenindex) entsprechend zu erhöhen.

Als berücksichtigungsfähige NGF ist grundsätzlich die nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 APG DVO festgestellte Fläche anzusetzen. Allerdings ist zu beachten, dass § 11 Abs. 8 APG DVO auch und gerade im Rahmen der Festsetzung an die tatsächlich vorhandene und anerkennungsfähige bzw. die in anerkannten baulichen Erweiterungen der Einrichtungen zusätzlich geschaffenen Fläche anknüpft. Auf der Festsetzungsebene ist deshalb eine entsprechende Begrenzung vorzunehmen. Diese knüpft allein an § 6 APG DVO an. Denn da die Angemessenheitsgrenze nach § 2 APG DVO für Altfälle unmittelbar nach der Anlage 1 zur APG DVO bestimmt wird, ist § 6 APG DVO die einzige Norm, für die die Feststellung der NGF nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 APG DVO einen Berechnungsparameter bereit stellt.

Für § 6 APG DVO stellen insoweit die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Regelungen für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen den sach nächsten Anknüpfungspunkt dar. Maßgeblich war insoweit der Sonderbettenwert (s.o.). Die Sonderbettenwertregelung stellte ein System der pauschalen Berechnung des Substanzerhaltungsaufwandes dar, in dem die Bau- und Erstellungskosten einer Einrichtung auf die Bettenzahl umgelegt und damit ein sogenannter Pro-Platz-Wert (Bettenwert) ermittelt wurden. Die Fortschreibung dieses Werts erfolgte jährlich nach dem Baukostenindex (Preisindex für Wohngebäude in NRW/1962 = 100), konkret dem Indexdurchschnitt des dem Fortschreibungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres. Der Bettenwert sah für Einrichtungen, die ihren Betrieb ab 1983 aufgenommen hatten, eine obere Grenze vor ("Bettenhöchstwert"). Der Bettenhöchstwert bildete zugleich den höchsten Wert für die Berechnung der Instandhaltungs- und Abschreibungssätze (so wiederum instruktiv LSG NRW a.a.O.).

Damit sind nach § 6 Abs. 1 APG DVO die Aufwendungen aus dem Produkt der tatsächlichen NGF und des indexierten jährlichen Betrages anerkennungsfähig, soweit sie nicht denjenigen Aufwendungsbetrag überschreiten, der sich aus der Anwendung der von der APG DVO vorgegebenen Berechnungsparameter auf das Jahr vor dem Festsetzungszeitraum (vgl. § 12 Abs. 4 APG DVO i.d.F. ab dem 30.03.2018) indexierten Bettenhöchstwert des Jahres 1986 (bzw. dem identischen Wert der Anlage 1 zur APG DVO) ergibt. Denn nur in diesem Rahmen können aus der gebotenen jetzigen Sicht die bei Inbetriebnahme tatsächlich vorhandene Fläche sowie deren Erweiterung durch anerkannte bauliche Maßnahmen anerkennungsfähig im Sinne des § 11 Abs. 8 APG DVO sein.

Der Bettenhöchstwert berücksichtigte die Instandhaltung und Instandsetzung der langfristigen und sonstigen Anlagegüter in einem Verhältnis von 85 % zu 15 %. Der nach § 6 APG DVO zu bestimmende Wert betrifft hingegen nur die langfristigen Anlagegüter (LALG). Entsprechend ist der Bettenhöchstwert auf 85 % zu kürzen. Weiter ist die Wertung des Verordnungsgebers zu berücksichtigen, dass der (zu indexierende) jährliche Betrag von 18,77 € auf einem Ansatz von 1,17 % statt 1,0 % an pauschalem Instandhaltungsaufwand beruht. Diese Erhöhung soll allen Einrichtungen zugutekommen, denn sie knüpft an die mit der APG DVO vorgenommene Trennung der Instandhaltung von langfristigen und sonstigen Anlagegütern an. Die nichtamtliche Begründung der APG DVO führt insoweit nachvollziehbar aus, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ein höherer prozentualer Betrag zur Deckung des tatsächlichen Instandhaltungsaufwandes aufgrund der nun getrennt je Kostengruppe (und nicht mehr als „Globalpauschale“) anerkannten Beträge plausibel gemacht worden sei. Diese Erwägung betrifft neue wie alte Einrichtungen. Von den 85 % des indexierten Bettenhöchstwerts sind daher zu Bestimmung des Vergleichswerts ebenfalls 1,17 % zu berücksichtigen. Der sich ergebende Betrag ist mit der Platzzahl zu vervielfältigen.

Vorliegend bleibt der von der Klägerin geltend gemachte Betrag von 162.306,43 € (indexierter Wert nach § 6 Abs. 1 APG DVO von 19,01 € x 8537,95 qm) unter dem Betrag von 177.796,58 €, der sich nach der vorbeschriebenen Vergleichsberechnung bei Zugrundelegung des Bettenhöchstwerts aus 1986 ergibt [126.044 DM (=Bettenhöchstwert 1986) x 0,85 (=Begrenzung auf 85 % LALG) x 618,1 / 325,3 (=Indexierung auf das Jahr 2016 mit Basisjahr 1962) / 1,95583 (=Umrechnung in EUR) x 0,0117 (=Ansatz von 1,17 %) x 146 (Bettenanzahl)], Die Bestimmung des Divisors bei der Indexierung des Bettenhöchstwerts folgt dabei - insoweit sachnäher - derjenigen Indexierung, die der Anlage 1 zur APG DVO

zugrunde liegt. Hieraus ergibt sich für das Jahr 1986 ein – auf das Basisjahr 1962 bezogener - Divisor von 325,3 (= Durchschnittsindex des Jahres 1985). Die Mai-Indexzahl des Jahres 2016 von 109,1 (bestimmt nach dem Basisjahr 2010) war auf das Basisjahr 1962, mithin auf 618,1 umzurechnen (siehe insoweit IT-NRW, Statistische Berichte - Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen - November 2016).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor. Insbesondere die Voraussetzungen nach § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG sind nicht erfüllt. Die Entscheidung beruht ausschließlich auf der Auslegung landesrechtlicher Vorschriften, die der Revision zum BSG nicht zugänglich ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kassel
oder
Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

einzu legen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

- jeder Rechtsanwalt,
- Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
- selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen - bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Dr. Jansen

Richter am Landessozialgericht
Pierscianek hat Urlaub und kann
deshalb das Urteil nicht
unterschreiben.
Dr. Jansen

Erkelenz

